

## **Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschrift für Lieferanten der ebm-papst Landshut GmbH**

### **1. Ziel der Allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift**

Durch diese Versand- und Verpackungsvorschrift wollen wir allen Lieferanten unsere Anforderungen und ihre Verantwortlichkeiten näher bringen. Diese soll als einfacher und praxisorientierter Leitfaden dienen, der einen störungsfreien Materialfluss zwischen den Lieferanten und ebm-papst Landshut GmbH (epL) ermöglicht.

Die Nichteinhaltung der Vorgaben dieser allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift kann eine Reklamation auslösen und wirkt sich somit auch negativ auf die Lieferantenbewertung aus. Darüber hinaus werden entstehende Mehrkosten durch die Nichtbeachtung umgehend an den Lieferanten weiterbelastet. Abweichungen von dieser Versand- und Verpackungsvorschrift sind vom Lieferanten ausdrücklich mit epL zu vereinbaren. Darüber hinaus behält sich epL vor, artikelspezifische Versand- und Verpackungsvorschriften mit dem Lieferanten zu vereinbaren.

### **2. Lieferanschrift**

Bitte beachten Sie bezüglich Liefer- und Rechnungsanschrift unbedingt die Angaben unserer Bestellungen.

### **3. Warenannahmezeiten**

#### **3.1. Logistikzentrum, Müller-Armack-Straße 5, 84034 Landshut**

- Montag bis Donnerstag: 06:00 bis 21:00 Uhr
- Freitag: 06:00 bis 18:00 Uhr

#### **3.2. Wareneingang Liebigstraße, 84030 Landshut**

- Montag bis Donnerstag: 06:00 bis 17:00 Uhr
- Freitag: 06:00 bis 15:00 Uhr

#### **3.3. Gefahrstofflager, Hofmark-Aich-Straße 25, 84030 Landshut**

- Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

### **4. Verpackungsvorschriften**

#### **4.1. Allgemeine Verpackungsanforderungen**

Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen (§§ 407 ff. HGB). Sie muss dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen. Für Schäden und Aufwendungen, die durch Verpackungen verursacht werden, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, haftet der Absender.

## 4.2. Spezifische Verpackungsanforderungen

Durch die Versandverpackung ist eine ausreichende Sicherung der Verpackungs- und Ladeeinheiten während des Transportes, Umschlags und der Lagerhaltung zu gewährleisten. Um eine qualitätsgerechte Anlieferung von Teilen erreichen zu können, müssen mindestens folgende Punkte eingehalten werden:

- Durch die Verpackung muss ein Schutz der Teile vor mechanischer Beschädigung, Verschmutzung und Korrosion gewährleistet werden.
- Kartonagen sind nicht durch Metallklammern, sondern mit Klebeband zu verschließen.
- Bei der Transportsicherung sind keine Metallbänder zu verwenden.
- Vorgegebene Palettenmaße (siehe Kapitel 4.4.1)
- Zulässige Höchstgewichte (siehe Kapitel 4.4.1)

## 4.3. Versand von Gefahrgut und Ware mit Mindesthaltbarkeitsdatum

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgut und von begrenzten Mengen (Limited Quantities (LQ)) sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften resultierenden Schäden. Bei Artikeln mit bedingter Haltbarkeit muss sowohl auf dem Lieferschein als auch auf dem Produkt das Herstell- bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) aufgeführt sein.

## 4.4. Verpackung

Für alle Versandarten ist eine ausreichende, der Ware angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, welche wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

### 4.4.1 Paletten

- Alle Sendungen sind auf unbeschädigten Europaletten nach DIN EN 13698-1:2004-01 bzw. Einwegpaletten mit dem Grundmaß 1.200 x 800 x 114 mm zu liefern und müssen den Tauschkriterien nach EPAL entsprechen (<http://www.epal-palette.org>).
- Abweichende Ladehilfsmittel sind nur für die Anlieferung von Langgut oder Coils zulässig. Für die Anlieferung von Langgut oder Coils sind vom Lieferanten Ladungsträger und Verpackung so zu wählen, dass ein sicherer Transport der Ware gewährleistet ist.
- Die maximale Ladehöhe inklusive Palette beträgt 2.000 mm.
- Höchstgewicht < Gesamthöhe 1.100 mm = 1.000 kg
- Höchstgewicht > Gesamthöhe 1.100 mm = 400 kg
- Der Gesamtüberstand der Ware muss inkl. Schiefstand < 50 mm sein.
- Der Fußfreiraum sämtlicher Ladungsträger muss folienfrei sein.
- Überstehende Folien, Papiere, Etiketten, Bänder etc. sind nicht gestattet.
- Alle nicht offensichtlich erkennbaren Mischpaletten müssen einheitlich als solche gekennzeichnet werden.

#### 4.4.2. Verpackungseinheiten Einweg

- Um die Verpackungen nach dem Gebrauch wieder dem Materialkreislauf zuführen zu können, müssen diese mit dem Recycling-Symbol versehen sein.
- Alle zu transportierenden Verpackungseinheiten müssen den Außenmaßen einer Europalette entsprechen (1.200 x 800 mm) oder einem Teiler davon (Viertel-, Achtel-Europalette).
- Die maximale Höhe ist variabel und nur eingeschränkt durch die maximale Höhe einer beladenen Palette (siehe Punkt 4.4.1.).
- Höchstgewicht beladen: 15 kg
- In besonderen Fällen wird die Verpackung von epL als Umlaufverpackung beigelegt, die verbindlich zu verwenden ist. Abweichende Verpackungsarten müssen von epL genehmigt werden.

#### 4.4.3. Verpackungseinheiten Mehrweg – blaue ebm-papst Boxen

- Jede Mehrweg-Verpackungseinheit besteht aus einer Palette, Kunststoffbehältern (zum Teil mit Einsätzen) und einer Abdeckung.
- Die von ebm-papst verwendeten Mehrwegbehälter sind von den europäischen Paletten-Standard-Abmessungen (1.200 x 800 mm) abgeleitet. Alle Behälter sind mit dem Schriftzug „ebm-papst“ gekennzeichnet.
- Sofern Mehrwegverpackungen vereinbart wurden, werden diese den Lieferanten kostenlos zur Verfügung gestellt und sind Eigentum von epL. Sie dürfen nicht für andere, als die vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Sie sind sorgfältig zu behandeln und als Wertgut zu verwalten. Missbrauch ist untersagt und Verlust, soweit er dem Lieferanten nachgewiesen werden kann, ist durch diesen zu ersetzen.
- Die jeweilige Stückzahl pro Behälter wird in Absprache zwischen den Lieferanten und epL festgelegt. Die oberste Lage der Behälter muss immer mit einer Abdeckplatte abgedeckt werden. Dazu müssen, unabhängig von der Stückzahl der zu liefernden Teile, die Lagen der Behälter entsprechend ergänzt werden.
- Grund-, Höchstmaße, Höchstgewicht: siehe Punkt 4.4.1. und 4.4.2.
- Zur Erfüllung der hohen ebm-papst-Qualitätsanforderungen ist es untersagt, feuchte, nasse oder verunreinigte Behälter oder Einsätze mit der zu liefernden Ware zu befüllen.
- Fehlende Mehrwegverpackungen sind rechtzeitig anzufordern. Sollten zum Zeitpunkt der Lieferung keine ebm-papst Behältnisse oder nicht in der erforderlichen Menge zur Verfügung stehen, ist die Genehmigung zur Verwendung anderer Verpackungen bei dem zuständigen Qualitätssicherheits-Sachbearbeiter einzuholen.

#### 4.4.4. Ausführung der Versandverpackung

- Besteht ein Artikel aus mehreren Teilen, so ist er komplett in eine Verpackungseinheit zu verpacken (Set-Verpackung).
- Ausreichende Liefermengen sind zu sortenreinen Ladeeinheiten zusammenzufassen.
- Bei Mischpaletten (mit mehreren unterschiedlichen Artikelnummern auf einer Palette):
  - Die Artikel, bei denen nur ein bis wenige Gebinde anfallen, oben stapeln.
  - Gleiche Artikelnummern übereinander und nicht nebeneinander anordnen.
- Musterartikel sind gesondert gekennzeichnet anzuliefern. Der Empfänger muss eindeutig identifizierbar sein.

#### 4.5. Kennzeichnung der Verpackungseinheiten

Jedes Gebinde muss zur eindeutigen Identifizierung mit einem Etikett versehen werden, das mindestens folgende Angaben enthält:

- Lieferantename
- Bestellnummer von ebm-papst
- epL - Materialnummer mit Änderungsstand
- Bezeichnung des Artikels
- Stückzahl des im Gebinde befindlichen Artikels
- Wenn gefordert Chargennummer

Bei Mehrfachverwendung von Verpackungen sind alte bzw. ungültige Kennzeichnungen und/oder Beschriftungen zu entfernen.

#### 4.6. Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Originallieferschein beizugeben. Der Lieferschein ist gut sichtbar mittels einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken oder Paletten, ist jeder Ladungsträger mit Inhalt auf einer Packliste aufzuführen. Dem Lieferschein müssen nachstehende Auftragseinzelheiten zu entnehmen sein:

- Bestellnummer epL
- Lieferant und Lieferantenadresse
- epL - Materialnummer mit Änderungsstand
- Bezeichnung des Artikels
- Liefermenge
- Teillieferungen müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden

#### 5. Ausnahmeregelung

Sollten spezifische Verpackungsanforderungen eine Abweichung von dieser Verpackungsvorschrift erfordern, ist eine entsprechende Abstimmung und schriftliche Freigabe seitens epL erforderlich.